

Vorstandswahlen 2019

Erste Wahlbekanntmachung

I.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Nach § 1 Abs.2 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 02.11.2018, veröffentlicht in Kammer Aktuell 4 / 2018 (nachfolgend Wahlordnung), bestimmt der Vorstand das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl). Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 beschlossen, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen.

II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder im LG-Bezirk Darmstadt, 20 Mitglieder im LG-Bezirk Frankfurt, 3 Mitglieder im LG-Bezirk Gießen, 2 Mitglieder im LG-Hanau, 2 Mitglieder im LG-Bezirk Limburg und 4 Mitglieder im LG-Bezirk Wiesbaden zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. Ziffer III.1 Geschäftsordnung der Kammer und § 1 Abs.4 Wahlordnung). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im November 2019. Hiervon sind

5 Mitglieder im LG-Bezirk Darmstadt

12 Mitglieder im LG-Bezirk Frankfurt und

1 Mitglied im LG-Bezirk Limburg

zugelassen.

Zusätzlich sind nach § 69 Abs.3 BRAO i. V. m. Ziffer III.3. der Geschäftsordnung im Rahmen einer Nachwahl ein Sitz im LG Bezirk Frankfurt für das verstorbene Vorstandsmitglied Hans-Peter Benckendorff sowie ein Sitz im LG Bezirk Darmstadt für das vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby zu besetzen.

Diese 20 Sitze sind daher neu zu besetzen.

III.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 02.11.2018 beschlossenen Wahlordnung am 13.03.2019 die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt. Ihm gehören an als ordentliche Mitglieder

Rechtsanwalt Dr. Albert Esser, Oberursel

Rechtsanwalt Peter Schirmer, Wiesbaden

Rechtsanwalt Lothar Thür, Frankfurt

und als stellvertretende Mitglieder

Rechtsanwältin Anette Feldmann, Weiterstadt

Rechtsanwalt Philipp Fünfrock, Wiesbaden

Rechtsanwältin Beate Wißkirchen, Hanau

an.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt,

Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.

Am 30. April 2019 haben die Mitglieder des Wahlausschusses Herrn Rechtsanwalt Lothar Thür zum Wahlleiter sowie Herrn Rechtsanwalt Peter Schirmer zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

IV.

Das **Wählerverzeichnis** steht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gem. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung von

Montag, den 01.07.2019 bis Freitag, den 26.07.2019

zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform, ist zu begründen und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

V.

Die Kammermitglieder werden aufgefordert, bis

Freitag, den 23.08.2019

Wahlvorschläge einzureichen (§§ 5 Abs.3, 8 Abs.2 Wahlordnung).

1.

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Abs.1 Wahlordnung).

2.

Vorgeschlagen werden oder kandidieren können nur natürliche Personen, die

a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis stehen und

b) wählbar sind.

Nach § 65 Ziff.2 BRAO ist wählbar, wer den Beruf einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen.

3.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 23.08.2019 schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein (§ 8 Abs. 3 Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl stellen (§ 8 Abs.3 Wahlordnung). Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge auf dem dafür bereit gestellten Formblatt einzureichen. Das Formblatt kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

VI.

Die zweite Wahlbekanntmachung mit den gültigen Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Wahlfrist sowie Erläuterungen zum Ablauf der elektronischen Wahl wird in den Ende September erscheinenden Kammermitteilungen III/2019 veröffentlicht.

gez. Rechtsanwalt Lothar Thür

Wahlleiter